



Informationen zum Datenschutz

Verarbeitungstätigkeit: Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. Fahrzeugzulassungsverordnung

(gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Straßenverkehrsgesetz i.V.m. der Fahrzeugzulassungsverordnung enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes i.V.m. der Fahrzeugzulassungsverordnung erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 31 ff StVG). Hierbei handelt es sich um Personendaten (natürlich oder juristisch), Ihre IBAN für die Kfz-Steuer und Ihre eVB-Nummer von der Versicherungsgesellschaft.

1. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Die im Fahrzeugregister gespeicherten Fahrzeugdaten (§ 33 Abs. 1 StVG) und Halterdaten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Straßenverkehrsgesetzes sowie im Rahmen einer internetbasierten Zulassung an Personen im Sinne des § 6g Absatz 3 zur Erfüllung der Aufgaben der Zulassungsbehörde oder der Aufgaben des Empfängers nur übermittelt werden, wenn dies für die Zwecke der ordnungsgemäßen Führung des Fahrzeugregisters (§ 32 Absatz 2 StVG) jeweils erforderlich ist

Ein automatisierter Datenabgleich erfolgt nach § 36 StVG mit anderen Zulassungsbehörden, dem Kraftfahrbundesamt, den Dienststellen der Zollbehörde und den Versicherungsgesellschaften.

2. Übermittlung von Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen

Fahrzeug- und Halterdaten dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötigt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 39 StVG. Darüber hinaus ist eine Datenübertragung nach Absatz 2 in Einzelfällen auch ohne Verbindung zum Straßenverkehr zulässig.

3. Datenfluss an Stellen außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes

Fahrzeugdaten und Halterdaten dürfen von den Registerbehörden an die zuständigen Stellen anderer Staaten übermittelt werden, soweit dies für Verwaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, zur Überwachung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, zur Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs oder zur Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder sonst mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Kennzeichen oder Fahrzeugpapieren, Fahrerlaubnissen oder Führerscheinen stehen.

4. Übermittlung im öffentlichen Interesse

Einrichtungen von Wissenschaft und Forschung, sowie anderer öffentlicher Stellen dieses Bereiches nutzen meist anonymisierte Daten (§ 45 StVG) zu statistischen und planerischen Zwecken gem. § 38 ff. StVG. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

3. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 35 ff StVG an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kfz-Zulassungsbehörde. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Es besteht auch **kein Recht auf Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da die Vorschriften nach dem Straßenverkehrsgesetz i.V.m. der Fahrzeugzulassungsverordnung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 35 StVG i.V.m. § 6 FZV).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO **widerrufen**. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde wenden.

5. Kontaktdaten

Verantwortlicher:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Der Oberbürgermeister
Markt
17489 Greifswald
Tel.: 03834 – 8536 – 1101
Fax: 03834 – 8536 – 1105
oberbuergemeister (at) greifswald.de

behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Birgit Wanke
Markt 15
17489 Greifswald
Tel.: 03834-8536-2889
Fax: 03834 – 8536 - 1227
b.wanke (at) greifswald.de

Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift:

Schloss Schwerin
Lennéstraße 1
19053 Schwerin
Telefon: +49 385 59494 0
E-Mail: info@datenschutz-mv.de